



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tim Pargent, Barbara Fuchs, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.04.2020

Corona-Soforthilfen im Bereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zu den Auswirkungen der Umsetzung der Maßnahmen für Corona-Betroffene fragen wir die Staatsregierung:

1. a) In welcher Höhe unterscheidet sich die Höhe der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern aktuell im Vergleich zu den erwarteten Einnahmen bei den Landes- und Gemeinschaftssteuern insgesamt? 2
- b) In welcher Höhe wurden Steuerstundungen, Herabsetzungen und Rückzahlungen jeweils in den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer und sonstige Steuern beantragt? 2
2. In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 3
 - a) zugewiesen und 3
 - b) bereits ausgeschöpft? 3
3. In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Gesundheit und Pflege 3
 - a) zugewiesen und 3
 - b) bereits ausgeschöpft? 3
4. In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Inneres, Sport und Integration, insbesondere für den Bereich Sport 3
 - a) zugewiesen und 3
 - b) bereits ausgeschöpft? 3
5. In welcher Höhe sind die in der Presse verlauteten Hilfen für Kinobetriebe vorgesehen? 3
6. In welcher Höhe sind die in der Presse verlauteten Hilfen für die Landwirtschaft vorgesehen? 4
7. Von welchen weiteren Entwicklungen in den oben genannten Bereichen ist die Staatsregierung bei der Aufstellung des 2. Nachtragshaushalts 2020 ausgegangen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter Beteiligung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Digitales
vom 27.04.2020

1. a) In welcher Höhe unterscheidet sich die Höhe der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern aktuell im Vergleich zu den erwarteten Einnahmen bei den Landes- und Gemeinschaftssteuern insgesamt?

Im Haushaltsplan des Freistaates Bayern ist das Steueraufkommen des Gesamtjahres veranschlagt. Basis hierfür sind die Steuerschätzungen im Mai bzw. Oktober jedes Jahres, auf deren Basis ebenfalls das Steueraufkommen des Gesamtjahres geschätzt wird. Eine Steuerschätzung für einzelne Monate erfolgt nicht. Insoweit ist eine Darstellung des Unterschieds zwischen aktuellen Steuereinnahmen in Relation zu den erwarteten Steuereinnahmen, auch aufgrund der starken monatlichen Schwankungen im Jahressteueraufkommen, nicht möglich. Eine reine Zwölfteilung des (Soll-)Jahressteueraufkommens 2020 mit anschließender Hochrechnung auf Ende März und anschließendem Vergleich führt zu keinen plausiblen Ergebnissen.

Auch wenn bei den laufenden Steuereinnahmen bis einschließlich März bislang noch keine signifikanten Auswirkungen durch die Corona-Pandemie eingetreten sind, muss für das Gesamtjahr allerdings aufgrund Konjunkturschock und Rezession im zweiten Quartal 2020 mit deutlichen Steuermindereinnahmen gerechnet werden. Hinzu kommen Unsicherheiten in Bezug auf gestundete Steuerforderungen (vgl. auch Antwort zu Frage 1 b).

Auf Bundesebene rechnet die Bundesregierung im Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 mit Steuerausfällen i. H. v. 33,5 Mrd. Euro gegenüber den ursprünglich im Haushalt 2020 eingeplanten Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen im Bundeshaushalt (Epl. 60) sinken folglich von rd. 325,3 Mrd. Euro auf 291,8 Mrd. Euro; dies stellt einen Rückgang um rd. 10,3 Prozent dar.

In Anbetracht dieser Gesamtlage legt die Staatsregierung prognostisch eine ähnliche Entwicklung bei den bayerischen Steuereinnahmen zugrunde. Bei den bisher für 2020 eingeplanten Steuereinnahmen in Höhe von rd. 47,2 Mrd. Euro ergibt sich daraus ein Anpassungsbedarf in der Größenordnung von 5 Mrd. Euro.

b) In welcher Höhe wurden Steuerstundungen, Herabsetzungen und Rückzahlungen jeweils in den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer und sonstige Steuern beantragt?

In welcher Höhe steuerliche Maßnahmen bei den bayerischen Finanzämtern beantragt werden, wird statistisch nicht erfasst. Jedoch wird für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie für die Gewerbesteuermessbeträge erfasst, in welcher Höhe die Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Krise von den Finanzämtern bewilligt wurden. Demnach wurden bislang (Stand 17. April 2020) Steuerstundungen, Herabsetzungen von Vorauszahlungen und Rückzahlungen in folgender Höhe bewilligt:

1. Steuerstundungen
 - 203 Mio. Euro Einkommensteuer,
 - 88 Mio. Euro Körperschaftsteuer,
 - 535 Mio. Euro Umsatzsteuer;
2. Herabsetzungen von Vorauszahlungen
 - 796 Mio. Euro Einkommensteuer,
 - 1.074 Mio. Euro Körperschaftsteuer,
 - 623 Mio. Euro Gewerbesteuermessbeträge;

3. Herabsetzungen/Rückerstattungen
 - 1.098 Mio. Euro Herabsetzung/Rückerstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen.

2. **In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
 - a) **zugewiesen und**
 - b) **bereits ausgeschöpft?**

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurden bisher Mittel aus Kap. 13 19 in Höhe von 2.040 Mio. Euro zugewiesen. Weitere Zuweisungen in Höhe von bis zu 3.000 Mio. Euro erfolgen im Rahmen des vom Ministerrat beschlossenen Budgets auf Anforderung.

Zum Stand 8. April 2020 wurden aus Kap. 13 19 Tit. 697 70 einschließlich der außerplanmäßigen Ausgaben bei Kap. 07 04 Tit. 697 05 Soforthilfen in Höhe von insgesamt 542.672.498,76 Euro ausbezahlt. Die Umbuchung der außerplanmäßigen Ausgaben in Kap. 07 04 auf Kap. 13 19 muss zunächst noch daraufhin geprüft werden, welche Beträge dem Bundesprogramm zugeordnet werden können.

3. **In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Gesundheit und Pflege**
 - a) **zugewiesen und**
 - b) **bereits ausgeschöpft?**

Bisher wurden Mittel in Höhe von 2.509.750,0 Tsd. Euro zugewiesen (inkl. der Zuweisung Pflegerbonus im Geschäftslauf); darin enthalten: Verpflegung für das Gesundheitspersonal bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 432.400,0 Tsd. Euro. Unterstellt man die Verpflegung von zunächst nur bis 31.05.2020, reduziert sich der Betrag um 336.300,0 Tsd. Euro auf 2.173.450,0 Tsd. Euro.

Die Ist-Ausgaben und gebundenen Mittel (inkl. Bonus im Pflege- und Gesundheitsbereich) betragen 2.509.750,0 Tsd. Euro bei Berücksichtigung der Verpflegung bis zum 31. Dezember 2020 bzw. 2.173.450,0 Tsd. Euro bei Berücksichtigung der Verpflegung bis 31. Mai 2020.

4. **In welcher Höhe wurden Mittel aus Kap. 13 19 dem Ressort Inneres, Sport und Integration, insbesondere für den Bereich Sport**
 - a) **zugewiesen und**
 - b) **bereits ausgeschöpft?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden bisher keine Mittel aus Kap. 13 19 zugewiesen.

5. **In welcher Höhe sind die in der Presse verlauteten Hilfen für Kinobetriebe vorgesehen?**

Kinobetreiber können grundsätzlich Soforthilfe im Rahmen des Bundes- bzw. des bayerischen Soforthilfeprogramms erhalten. Ein fixes Kontingent ist nicht vorgesehen.

Als besonderes Hilfsmittel für die Pandemie-bedingt geschlossenen Kinobetriebe in Bayern sind im Rahmen der Aufstockung der Kinoprogrammprämien bei dem FilmFernsehFonds Bayern (FFF Bayern) bis zu 2.060.000 Euro aus Umschichtung vorhandener Mittel im Epl. 16 vorgesehen. Die Hilfen für die bayerischen Kinobetriebe dienen dem Erhalt und dem künftigen Fortbestehen der in der Gesamtfläche Bayerns verbreiteten Kinos mit bis zu sieben Kinosälen, die mindestens 275 Vorstellungen pro Jahr vorführen und die sonstigen Kinoinvestitionsförderoraussetzungen erfüllen. Die Umsetzung dieser Hilfsmaßnahme erfolgt in drei Schritten: Im ersten Schritt sind ab dem 08.04.2020 bis zu 240 Kinos berechtigt, eine Sofortprämie in Höhe von 5.000 Euro pro Spielstätte zu beantragen; im zweiten Schritt werden die Filmtheaterprogrammprämien im Rahmen der regulären Förderung für Filmtheater bis auf 10.000 Euro erhöht und diese nach der Entscheidung über die Vergabe bis Ende Juni 2020 im regulären Verfahren aus-

bezahlt. Hierzu kommen bis zu 80 Kinos als Antragsberechtigte in Betracht; im dritten und damit letzten Schritt sind Spitzenprämien bis zu 25.000 Euro für besonders gute Filmtheaterprogramme geplant. Die Finanzierung des Kinohilfsprogramms erfolgt aus den vorhandenen Haushaltsmitteln des Staatsministeriums für Digitales.

6. In welcher Höhe sind die in der Presse verlauteten Hilfen für die Landwirtschaft vorgesehen?

Landwirte können grundsätzlich Soforthilfe im Rahmen des Bundes- bzw. des bayerischen Soforthilfeprogramms erhalten. Dies gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und mehr als zehn Beschäftigten. Entsprechende Anträge können ab dem 20. April 2020 gestellt werden. Die Höhe der Hilfen für die Landwirtschaft richtet sich nach den Vorgaben des Soforthilfeprogramms Corona des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Ein fixes Kontingent ist nicht vorgesehen.

7. Von welchen weiteren Entwicklungen in den oben genannten Bereichen ist die Staatsregierung bei der Aufstellung des 2. Nachtragshaushalts 2020 ausgegangen?

Grundlage bei der Aufstellung des 2. Nachtragshaushalts 2020 war, dass bei den Hilfsmaßnahmen allein der Finanzbedarf für die Soforthilfe Corona für kleine und mittelständische Unternehmen auf bis zu 5 Mrd. Euro geschätzt wurde. Des Weiteren musste aufgrund der sich abzeichnenden Rezession und steuerlichen Erleichterungen mit Steuerausfällen im Haushaltsjahr 2020 gerechnet werden. Auf Basis erster überschlägiger Schätzungen des Bundes zu den Steuereinnahmen 2020 (Ad-hoc-Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – anlässlich des Nachtragshaushalts 2020 des Bundes) hat auch Bayern eine erste Grobprognose getroffen. Im Regierungsentwurf zum 2. Nachtragshaushalt 2020 wird daher nach dieser ersten überschlägigen Bewertung von Mindereinnahmen im Umfang von 5 Mrd. Euro ausgegangen. Ohne ein Nachsteuern durch den 2. Nachtragshaushalt 2020 wäre der mit dem Nachtragshaushalt 2019/2020 neu geschaffene Sonderfonds „Corona-Pandemie“ (Kap. 13 19) mit einem Volumen von 10 Mrd. Euro bereits größtenteils gebunden gewesen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 und der Erhöhung des Sonderfonds „Corona-Pandemie“ um weitere 10 Mrd. Euro soll der Staatshaushalt ausreichend Spielraum erhalten, um hinsichtlich der in Kap. 13 19 vorgesehenen Anschaffung notwendiger Ausstattung, Durchführung notwendiger Maßnahmen, Wirtschaftsförderung zur Verminderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie dem Krankenhausschutzschirm weiterhin handlungsfähig zu bleiben. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist mit den zuständigen Fachressorts bezüglich der Mittelzuweisung für weitere Maßnahmen in ständigem Kontakt. Auch der Ministerrat behandelt laufend die von den Ressorts vorgeschlagenen Maßnahmen (vgl. auch die Erläuterungen zu Kap. 13 19). So kann zeitnah und adäquat mit entsprechenden Maßnahmen auf die Entwicklung der Corona-Pandemie reagiert werden.